

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1914**

9 (12.2.1914) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

**Durlach:**  
 1 Fahrradpumpe, 1 Taschenuhr, 1 Geldbeutel mit 2 Mk. 39 Pf., 1 Damenuhr, 1 Kollier, 1 goldener Damenring, 1 Geldbeutel mit 6 Mk. 04 Pf., 2 Sturmlaternen, 1 Wagentasche, 1 Geldbeutel mit 1 Mk. 94 Pf., 1 Geldbeutel mit 13 Mk. 43 Pf.

**Berghausen:**  
 1 Sonnenschirm.

**Söllingen:**  
 1 Geldbeutel mit Inhalt.

Durlach den 30. Januar 1914.  
 Großherzogliches Bezirksamt.

**Die Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter und der Versicherungsbekanntmachungen bei den Oberversicherungsämtern betreffend.**

Die Vorstände von Ersatzklassen und von Krankenkassen, die außerhalb des Amtsbezirks Durlach ihren Sitz haben, fordere ich hiermit auf, ihre Beteiligung an der demnächst stattfindenden Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Durlach anzumelden und mir bis spätestens 20. Februar d. Js. die Zahl der für die Wahl anrechnungsfähigen Klassenmitglieder nachzuweisen. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungsort (§§ 153 bis 156 der Reichsversicherungsordnung) sich zur Zeit des letzten, vor dem 20. Februar d. Js. liegenden Jahrtages (§ 393 R.V.O.) im Amtsbezirk Durlach befindet.

Durlach den 3. Februar 1914.  
 Großherzogliches Bezirksamt — Versicherungsamt.  
 Der Vorsitzende (Wahlleiter):  
 Fischer.

**Bekanntmachung.**

Die Geschäftsstunden für den Verkehr mit dem Publikum sind bei dem Unterzeichneten bis auf weiteres an Werktagen auf die Stunden **nachmittags von 2 bis 5 Uhr** beschränkt.

Während der übrigen Zeit, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind der Unterzeichnete und die übrigen Beamten des Dienstes zur Auskunftserteilung usw. nicht zu sprechen.

Die Geschäftsstunden werden streng eingehalten; Pflichtige, die außerhalb dieser Stunden vorsprechen wollen, müssen abgewiesen werden.

Durlach den 10. Februar 1914.  
 Gr. Steuerkommissär für den Bezirk Durlach:  
 Meßmer.

**Durlach. Genossenschaftsregister.** Zu Konsumverein für Durlach und Umgegend, ein-

getragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Durlach wurde am 5. Februar 1914 eingetragen: Das Statut wurde am 23. November 1913 neu aufgestellt. Gegenstand des Unternehmens ist: Gemeinschaftliche Beschaffung von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablass im kleinen an die Mitglieder. Zu Förderung des Unternehmens kann auch die Bearbeitung und Herstellung von Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen in eigenen Betrieben, Annahme von Spareinlagen und Herstellung von Wohnungen erfolgen. Auch können für die Genossen Rabattverträge mit Gewerbetreibenden geschlossen werden. Die Haftsumme beträgt 30 Mark, wie der Geschäftsanteil. Beteiligung eines Genossen auf mehrere Geschäftsanteile ist nicht mehr gestattet. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft mit Unterzeichnung mindestens zweier Vorstandsmitglieder und bei den vom Aufsichtsrat ausgehenden Einladungen durch dessen Vorsitzenden. Sie sind im Durlacher Wochenblatt und Volksfreunde zu veröffentlichen. Sollte das unmöglich sein, so tritt der Deutsche Reichsanzeiger an deren Stelle. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Willenserklärungen für die Genossenschaft müssen durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder erfolgen. Zeichnungen erfolgen in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen. Gr. Amtsgericht.

**Bekanntmachung.**

Für die diesjährige Frühjahrs- und Herbst-einstellung ist noch Bedarf an Unteroffizierschülern und Unteroffiziersvorschülern vorhanden.

Junge Leute im Alter von 17—20 bezw. 14½ Jahren, welche sich dem Militärstande widmen wollen, können sich zum Eintritt in eine Unteroffizierschule oder Unteroffiziersvorschule jederzeit auf dem Bezirkskommando -- Kreuzstr. 11 II -- melden, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Karlsruhe den 1. Januar 1914.  
 Königliches Bezirkskommando.

Vorliegendes bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden zur ortsüblichen Bekanntgabe veranlaßt.

Durlach den 10. Januar 1914.  
 Großherzogliches Bezirksamt.

**Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.**

<p>Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.          Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.</p>		<p>Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.          Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.</p>
--	---	--

**Nr. 9. Donnerstag, 12. Februar 1914.**

**Den Vollzug des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 betr.**

Mit dem 1. Januar 1914 trat das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in Kraft. Es enthält gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine Reihe wichtiger Änderungen; wir machen in folgendem auf die wichtigsten aufmerksam:

§ 1.  
 Deutscher ist, wer die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat (§§ 3 bis 32) oder die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.

§ 2.  
 Elsaß-Lothringen gilt im Sinne dieses Gesetzes als Bundesstaat.

Die Schutzgebiete gelten im Sinne dieses Gesetzes als Inland.

§ 3.  
 Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Legitimation (§ 5),
3. durch Eheschließung (§ 6),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme (§§ 7, 14, 16),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16).

§ 17.  
 Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Nichterfüllung der Wehrpflicht (§§ 26, 29),
4. durch Ausspruch der Behörde (§§ 27 bis 29),
5. für ein uneheliches Kind durch eine von dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation,
6. für eine Deutsche durch Eheschließung

mit dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats oder mit einem Ausländer.

§ 20.  
 Die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate bewirkt gleichzeitig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit in jedem anderen Bundesstaate, soweit sich der Entlassene nicht die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde des entlassenden Staates vorbehält. Dieser Vorbehalt muß in der Entlassungsurkunde vermerkt werden.

§ 21.  
 Die Entlassung muß jedem Staatsangehörigen auf seinen Antrag erteilt werden, wenn er die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaate besitzt und sich diese gemäß § 20 vorbehält.

§ 22.  
 Fehlt es an den Voraussetzungen des § 21, so wird die Entlassung nicht erteilt

1. Wehrpflichtigen, über deren Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist, sofern sie nicht ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beibringen, daß nach der Ueberzeugung der Kommission die Entlassung nicht in der Absicht nachgesucht wird, die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht zu umgehen,
2. Mannschaften des aktiven Heeres, der aktiven Marine oder der aktiven Schutztruppen,
3. Mannschaften des Beurlaubtenstandes der im § 56 Nr. 2 bis 4 des Reichsmilitärgesetzes bezeichneten Art, sofern sie nicht die Genehmigung der Militärbehörde erhalten haben,
4. sonstigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, nachdem sie eine Einberufung zum aktiven Dienst erhalten haben,
5. Beamten und Offizieren, mit Einschluß derer des Beurlaubtenstandes, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind.

Aus anderen als den in Abj. 1 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht versagt werden. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Kaiser der Erlaß besonderer Anordnungen vorbehalten.

§ 26.

Ein militärpflichtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit der Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung herbeigeführt hat, auch eine Zurückstellung über diesen Zeitpunkt hinaus nicht erfolgt ist.

Ein fahnenflüchtiger Deutscher, der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat, verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung des Beschlusses, durch den er für fahnenflüchtig erklärt worden ist (§ 350 der Militärstrafgerichtsordnung). Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Mannschaften der Reserve, der Land- oder Seewehr und der Ersatzreserve, die für fahnenflüchtig erklärt worden sind, weil sie einer Einberufung zum Dienste keine Folge geleistet haben, es sei denn, daß die Einberufung nach Bekanntmachung der Kriegsbereitschaft oder nach Anordnung der Mobilmachung erfolgt ist.

Wer auf Grund der Vorschriften des Abj. 1 oder 2 seine Staatsangehörigkeit verloren hat, kann von einem Bundesstaat nur nach Anhörung der Militärbehörde eingebürgert werden. Weist er nach, daß ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt, so darf ihm die Einbürgerung von dem Bundesstaate, dem er früher angehörte, nicht versagt werden.

§ 27.

Ein Deutscher, der sich im Ausland aufhält, kann seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Zentralbehörde seines Heimatstaats verlustig erklärt werden, wenn er im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung zur Rückkehr keine Folge leistet.

§ 33.

Die unmittelbare Reichsangehörigkeit kann verliehen werden

1. einem Ausländer, der sich in einem Schutzgebiete niedergelassen hat, oder einem Eingeborenen in einem Schutzgebiete;
2. einem ehemaligen Deutschen, der sich nicht im Inland niedergelassen hat; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer

von ihm abstammt oder an Kindes Statt angenommen ist.

Durlach den 20. Januar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auf dem Hofgut Rittnerthof, Gemarkung Durlach betreffend.

Nachdem auf dem Hofgut Rittnerthof, Gemarkung Durlach die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden folgende Anordnungen getroffen:

A. Sperrbezirk.

Das Hofgut Rittnerthof bildet einen Sperrbezirk im Sinne der §§ 161 ff. der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz.

B. Beobachtungsgebiet:

Keines gebildet.

C. 15 km Umkreis.

In den Umkreis von 15 km vom Seuchenort Durlach entfernt (§ 168 der Ausführungsvorschriften zum Reichsviehseuchengesetz) fallen folgende Gemeinden:

1. Sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks Durlach.
2. Aus dem Amtsbezirk Karlsruhe: Karlsruhe Stadt mit sämtlichen Vororten, Blankenloch, Bulach mit Scheibenhardt, Büchig, Hagsfeld, Knielingen, Staffort, Teutschneurent und Welschneurent.
3. Aus dem Amtsbezirk Ettlingen: Bruchhausen, Busenbach, Ettlingen, Ettlingenweier und Reichenbach.
4. Aus dem Amtsbezirk Bretten: Diebelsheim, Dürrenbüchig, Gondelsheim, Ruffbaum, Rinklingen, Sprantal, Stein und Wöfingen.
5. Aus dem Amtsbezirk Bruchsal: Büchenau, Helmsheim, Obergrombach und Untergrombach.
6. Aus dem Amtsbezirk Pforzheim: Darmsbach, Dietenhausen, Elmendingen, Ittersbach, Langenalb, Röttingen und Obermutschelbach.

I. Gemeinsame Maßregeln für den Sperrbezirk und den 15 km Umkreis: In den unter A—C genannten Gemeinden ist verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkte in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
2. Der Handel mit Klauenvieh sowie mit Geflügel, der ohne vorgängige Be-

stellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf die Versteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
4. Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.
5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vergl. § 11 Abs. 1, Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).
6. Im gleichen Umkreis sind verboten:
  - a. Viehmärkte und öffentliche Tiersehauen, soweit sie andere Tiergattungen als Wiederläufer und Schweine betreffen;
  - b. Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird;
  - c. Rührungen von Tieren jeder Gattung.

II. Maßregeln für den Sperrbezirk:

1. Für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:
  - a. Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirrung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann auf Ansuchen vom Bezirksamte gestattet werden.
  - b. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirke, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte ver-

boten. In besonders dringlichen Fällen kann das Bezirksamt Ausnahmen zulassen.

- c. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit bezirksamtlicher Erlaubnis unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederläufergespannen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen Bedürfnisses auch zu Nutz- oder Zuchtzwecken, kann bezirksamtlich gestattet werden.
2. Das verseuchte Gehöfte Hofgut Rittnerthof wird gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes sein können, abgesperrt.
3. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im Stall.
4. Für alle Gehöfte ist das Weggeben von Milch ohne vorherige Abkochung oder ohne andere ausreichende Erhitzung verboten.
5. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor erfolgter Schlusdesinfektion verboten.
6. Auf den an dem Seuchengehöfte vorbeiführenden Straßen ist der Transport und die Benützung von Tieren jeder Art verboten.

Durlach den 10. Februar 1914.

Großherzogliches Bezirksamt.

Fundgut betreffend.

In den nachstehend aufgeführten Gemeinden des diesseitigen Amtsbezirks wurden im 2. Halbjahr 1913 die jeweils beigelegten Gegenstände gefunden und können solche bei den Bürgermeisterämtern der genannten Orte von den rechtmäßigen Eigentümern jederzeit abgeholt werden, wobei wir jedoch darauf aufmerksam machen, daß nach § 973 des B.G.B. der Finder mit dem Ablauf eines Jahres, nach Erstattung der Anzeige bei der Polizeibehörde, das Eigentumsrecht an der Sache erwirbt.